

Lageranlagen für ortsfeste Behälter, Füllstellen und Tankstellen für brennbare Flüssigkeiten

Überwachungsbedürftige Anlagen (üA) nach Betriebssicherheitsverordnung

Anlagenart	Größe/Kapazität
Lageranlage	> 10.000 Liter Gesamtrauminhalt
Füllstelle	> 1.000 Liter je Stunde Umschlagkapazität
Tankstelle und Flugfeldbetankungsanlage	ohne Kapazitätsschwelle
Entleerstelle	> 1.000 Liter je Stunde Umschlagkapazität

Welche Prüfungen sind für überwachungsbedürftige Lager, Füll- und Entleerstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen erforderlich?

Vor Inbetriebnahme

Es gilt der Grundsatz, dass jede üA vor Inbetriebnahme eine zÜst-Prüfung benötigen.

Wiederkehrende Prüfungen

Spätestens **alle 5 Jahre** für alle üA in diesem Bereich durch eine zÜst, jedoch nicht für Entleerstellen, die nur eine Inbetriebnahmeprüfung benötigen.

Darüber hinaus können wiederkehrende Prüfungen von Druckgeräten erforderlich sein. Für die Prüfung von Geräten, Schutzsystemen und Vorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen wurde ebenfalls eine **Maximalfrist von 5 Jahren** festgelegt (bei anderen Anlagen: 3 Jahre).

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe-VAWS ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen auch für nicht überwachungsbedürftige Anlagen weiterhin erforderlich. Zuständig ist hierfür die Untere Wasserbehörde.

zÜst = Zugelassene Überwachungsstelle



Rheinland-Pfalz